



**Vergabekammer  
bei der Bezirksregierung  
Münster**

**Beschluss**

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines Rahmenvertrages zur Schülerbeförderung zu fünf LWL- Förderschulen

**VK 7/08**

der Bietergemeinschaft  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

**Verfahrensbevollmächtigte**

XXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XX

gegen den

den Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

**Verfahrensbevollmächtigte**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XX

**Beigeladene zu 1) bis 6)**

hat die Vergabekammer Münster auf die mündliche Verhandlung vom 09. Mai 2008 durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Schiborski

am **Mai 2008** beschlossen:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxx € festgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

**Gründe**

## I.

Die Antragsgegnerin schrieb einen Rahmenvertrag zur Beförderung von Schüler/innen zu fünf Förderschulen über einen Zeitraum von drei Jahren in einem offenen Verfahren europaweit aus. Der Auftrag ist in 15 Regionallose aufgeteilt worden, wobei die Bieter die Möglichkeit hatten, Angebote für ein Los, mehrere Lose oder für alle Lose abzugeben. Daneben konnten die Bieter auch Nebenangebote in der Form eines Rabattes für die Gesamtvergabe abgeben. Der Gesamtauftragswert beläuft sich auf ca. xx Mio. €.

Die Antragstellerin reichte ein Angebot für sämtliche Lose ein, allerdings ohne Angabe eines Rabattsatzes, und wies darauf hin, dass ihr Angebot nur auf die Erteilung des Gesamtauftrages ausgerichtet und kalkuliert worden sei. Die Antragsgegnerin schloss darauf hin die Antragstellerin aus.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nahm die Antragstellerin den Antrag mit Schreiben vom 13. Mai 2008 zurück, da die Kammer zu erkennen gegeben hatte, dass sie die Verdingungsunterlagen der Antragsgegnerin hinsichtlich der Losvergabe nicht für widersprüchlich hält.

## II.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war hier nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

1. Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht. Sie trägt mithin als Kostenschuldnerin die Gebühren für die Amtshandlung der Vergabekammer.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der

Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten.

Die Vergabekammern des Bundes haben gemeinsam mit den Vergabekammern der Länder eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrunde legt.

Ausgehend von dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 VgV) ist eine Gebühr von xxxx € zugrunde zulegen, wobei sich dieser Betrag durch die Rücknahme des Nachprüfungsantrages auf xxxx € halbiert. Dabei ist die Kammer vom Gesamtauftragswert für sämtliche Lose für den Zeitraum des Auftrages ausgegangen.

2. Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Erstattung von Auslagen, die der Antragsgegnerin im Verfahren vor der Vergabekammer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, ist für den Fall der Erledigungserklärung in der Hauptsache und der Rücknahme des Antrages in § 128 Abs. 4 GWB nicht vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung anderer Kostenvorschriften kommt nach der Auffassung des BGH, Beschluss vom 25.10.2005, X ZB 22/05, ebenfalls nicht in Betracht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

